

Technische Anschlussbedingungen

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) für den Anschluss an das Trinkwasserverteilungsnetz der Mainova Aktiengesellschaft Frankfurt am Main



Den Technischen Anschlussbedingungen Wasser der Mainova Aktiengesellschaft (nachfolgend Mainova genannt) liegt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750-757) einschließlich der Ergänzenden Bestimmungen der Mainova in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde. Für den Betrieb des Trinkwassernetzes setzt Mainova ihr Tochterunternehmen NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH als Betriebsführer für alle technischen Belange ein. Die Anwendung und Durchführung dieser Technischen Anschlussbedingungen und daran angeschlossener Dokumente, dazu gehören auch eigene und externe Regelwerke, Vorschriften u. ä., werden verantwortlich von der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH im Auftrag der Mainova beaufsichtigt und wahrgenommen.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Technischen Anschlussbedingungen Wasser (TAB-Wasser) gelten für den Anschluss und den Betrieb aller Trinkwasserversorgungsanlagen, die im Versorgungsgebiet der Mainova an deren Verteilungsnetz angeschlossen sind oder angeschlossen werden.
- 1.2 Abweichungen von diesen TAB-Wasser sind nur nach vorheriger Zustimmung der Mainova zulässig.
- 1.3 Die TAB-Wasser treten am 01.08.2023 in Kraft.
- 1.4 Die TAB-Wasser finden für vor ihrem Inkrafttreten angeschlossene Anlagen Anwendung, soweit Mängel vorliegen, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen, insbesondere störende Rückwirkungen auf das Trinkwassernetz, erwarten lassen.

2. Versorgungsdruck

- 2.1 Der Versorgungsdruck, unter dem Mainova das Wasser bereitstellt, wird auf Anfrage von Mainova angegeben. Diese Angaben beziehen sich jeweils auf die aktuellen Betriebsverhältnisse in dem zur Zeit bestehenden Versorgungsnetz. Druckabweichungen sind im Rahmen des zur Deckung des üblichen Bedarfs Erforderlichen möglich.
- 2.2 Ab einem zu erwartenden Maximaldruck in der Versorgungsleitung von über 6,0 bar wird der Einbau eines Druckminderers nach dem Wasserzähler empfohlen. Bei Hausinstallationen und Geräten, z. B. Warmwasserspeicher – die bauartbedingt nur bis 6,0 bar geeignet sind – ist der Einbau von Druckminderern nach DIN 1988-200 und DIN EN 806 erforderlich.

3. Anfrageverfahren

- 3.1 Das Anfrageverfahren der Mainova ist, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt, unter Verwendung der Anfragevordrucke in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- 3.2 Um das Verteilungsnetz, den Hausanschluss und die Messeinrichtung(en) leistungsgerecht auslegen zu können, sind mit dem Anfragevordruck Angaben über die anzuschließenden Verbrauchseinrichtungen zu machen, aus denen die von Mainova gemäß § 5 Abs. 1 AVBWasserV vorzuhaltende Leistung ermittelt und festgelegt wird.

- 3.3 Bevor eine Erstellung oder Veränderung eines Hausanschlusses beauftragt werden kann, ist eine erste Anfrage auf technische Durchführbarkeit vorzunehmen. Mainova überprüft, ob das Grundstück über das bestehende Verteilungsnetz und den gegebenenfalls vorhandenen Hausanschluss versorgt werden kann.

Bei Erstellung, Erneuerung und Erweiterung (wesentlicher Leistungserhöhung) der Kundenanlage muss der Anschlussnehmer/Kunde einen anerkannten und zugelassenen Installateur mit der Auslegung bzw. Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Anlage beauftragen. Evtl. bereits vorhandene Wasserverbrauchseinrichtungen sind zu berücksichtigen.

- 3.3.1 Dieser ersten Anfrage ist ein amtlicher Lageplan (mit eingezeichnetem Neu-/Umbau) beizufügen, der das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden sowie den angrenzenden öffentlichen und privaten Flächen vollständig darstellen muss und die gewünschte Lage der Anschlussleitung erkennen lässt.

Des Weiteren ist ein Kellergrundriss mit farblich eingezeichneter Gebäudeeinführung und Wasserzähleranlage mitzuliefern.

Die benötigte Bedarfsmenge für Trinkwasser [m^3/h] ist anzugeben.

Falls Brandschutzaufgaben bestehen (Branddirektion), sind entsprechende Unterlagen dieser Anfrage beizufügen.

- 3.4 Hat Mainova die versorgungstechnische Durchführbarkeit gemäß Ziffer 3.3 bestätigt, so muss rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten für die Hausinstallation die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses angefragt werden. Die i.d.R. mehrwöchige Vorlaufzeit zur Einholung verkehrsbehördlicher Genehmigungen ist zu berücksichtigen.

Die Angaben zur Hausinstallation sind auf dem bei Mainova erhältlichen Vordruck zur Angebotsanfrage für Hausanschlüsse von einem eingetragenen Installationsunternehmen im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 2 AVBWasserV zu machen.

- 3.5 Der Angebotsanfrage gemäß Ziffer 3.4 sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein amtlicher und vermaßter Lageplan im Maßstab 1:250 bis 1:500;
in Ausnahmefällen, wenn besondere Umstände, wie z. B. die Größe des Grundstückes, es erfordern, im Maßstab 1:1000 bis 1:2000;
- mit eingezeichneter Gebäudeeinführung
2. Grundrisse der Keller im Maßstab 1:100;
in Ausnahmefällen, wenn besondere Umstände, wie z. B. die Größe des Gebäudes, es erfordern, im Maßstab 1:200 bis 1:500;
- mit eingezeichneter Gebäudeeinführung und Angabe der Anzahl der Stockwerke sowie der Gebäudehöhe;

3. Kopie 1. Seite Baugenehmigung; ist Löschwasser gefordert, so ist die gesamte Baugenehmigung in Kopie beizufügen.
4. die Beschreibung der geplanten Anlage;
5. Angaben und Pläne über eine etwaige Eigenwasserversorgung innerhalb des Grundstücks des Anschlussnehmers/Kunden.

Für die zeichnerische Darstellung der Leitungspläne sind die Sinnbilder nach DIN EN 806-1 zu verwenden.

- 3.6 Die Planung von Löschwasseranlagen ist rechtzeitig mit Mainova abzustimmen.

Für Feuerlösch- und Brandschutzanlagen ist die von der Branddirektion Frankfurt geforderte Leistungskapazität auf dem Vordruck „Geforderte Löschwassermenge“ mit Angabe der geforderten Gesamtwassermenge in m³/h nachzuweisen.

Über den Umfang des Brandschutzes/Objektschutzes und die Kosten der Bereithaltung die übliche Versorgung überschreitender Löschwassermengen ist mit Mainova eine besondere Vereinbarung abzuschließen.

Ein ggf. erforderlicher Brandschutz/Objektschutz für einen Rohbau ist Mainova vor Baubeginn zu melden.

- 3.7 Die Planung von Druckerhöhungsanlagen ist ebenfalls rechtzeitig mit Mainova abzustimmen (siehe auch Ziffer 7.8).

4. Hausanschluss

- 4.1 Grundsätzlich soll jedes Gebäude/Grundstück über einen eigenen Hausanschluss mit dem Versorgungsnetz der Mainova verbunden sein. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann Mainova für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn diesen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für ein einzelnes Grundstück maßgeblichen Bedingungen anwenden.
- 4.2 Soweit der Anschlussnehmer/Kunde die Kosten für Erneuerungsarbeiten/Instandsetzung am Hausanschluss auf Grund der AVBWasserV und der Ergänzenden Bestimmungen zu tragen hat, führt Mainova die Arbeiten in der Regel erst nach vorheriger Auftragserteilung durch den Anschlussnehmer aus. In dringenden Fällen (Störung) ist Mainova berechtigt, die Arbeiten am bestehenden Hausanschluss auch ohne vorherige Auftragserteilung auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen.
- 4.3 Spezieller Außenschutz bzw. spezielle Isolation der Kellerwand ist bauseits zu erbringen. Kellerausführungen in Form von „Weißer Wanne“/„Schwarzer Wanne“ oder die Ausführung als nicht unterkellertes Gebäude sind Mainova bei der Anfrage mitzuteilen.
- 4.4 Der Mauerdurchbruch für die Einführung der Anschlussleitung an der von Mainova bezeichneten Stelle wird von Mainova hergestellt und fachgerecht verschlossen. Diese Arbeiten können nach Rücksprache mit Mainova auch bauseits durchgeführt werden.

Erfolgen an einem von der Mainova ausgeführten und verschlossenen Mauerdurchbruch nachträgliche und unsachgemäße Eingriffe von Dritten (z. B. von anderen Versorgungsunternehmen, Anschlussnehmer/Kunden), so übernimmt Mainova keine Gewährleistung für die von ihr ausgeführten Arbeiten.

Weiterhin übernimmt Mainova keine Haftung

für Schäden, die durch nachträgliche und unsachgemäße Eingriffe Dritter hervorgerufen werden, die bei einem vom Anschlussnehmer/Kunden hergestellten Mauerdurchbruch auftreten oder die ihre Ursache darin haben, dass Aufgrabungen längere Zeit ohne Verschulden der Mainova bestehen bleiben.

- 4.5 Bei einer von Mainova eingebauten Mehrsparten-Hauseinführung übernimmt Mainova die gesetzliche Gewährleistung für den Einbau des Bauteils sowie für die Abdichtung der von ihr eingeführten Anschlussleitungen/Kabel.

Mainova übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch nachträgliche und unsachgemäße Eingriffe von Dritten an der Mehrsparten-Hauseinführung hervorgerufen werden. Im Übrigen ist die Haftung auf unmittelbare Schäden begrenzt.

Mehrsparten-Hauseinführung und Bündelschutzrohr gehen in das Eigentum des Anschlussnehmers/Kunden über.

- 4.6 Über einer Hausanschlussleitung dürfen in einem Streifen von 0,75 m links und rechts dieser Leitung (1,5 m Gesamtbreite) keine Bäume oder Sträucher gepflanzt werden. Werden Anpflanzungen jedweder Art vorgenommen, so sind diese bei erforderlichen Arbeiten wie z. B. Instandhaltung, Verstärkung oder Auswechslung der Anschlussleitung vom Anschlussnehmer/Kunden auf seine Kosten zu entfernen oder entfernen zu lassen.

Die Überbauung von Anschlussleitungen, z. B. mit Teichen, Wintergärten, stahlbewehrten Betonplatten, Anbauten ist grundsätzlich unzulässig. Überbauungen sind ebenfalls auf Kosten des Anschlussnehmers/Kunden zu entfernen oder entfernen zu lassen.

Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche innerhalb des Privatgrundstückes obliegt dem Anschlussnehmer/Kunden.

- 4.7 Wird das Schließen eines Hausanschlusses notwendig, der noch nicht über eine Mainova-eigene Hauptabsperr-einrichtung (HAE) verfügt, hat der Anschlussnehmer/Kunde durch sein von ihm beauftragtes Vertragsinstallationsunternehmen für eine Benachrichtigung der Mainova zu sorgen und die Sperrung durch Mainova durchführen zu lassen.

Der Absperrschieber in der Anschlussleitung am Abzweig von der Versorgungsleitung darf nur von Beauftragten der Mainova betätigt werden.

Wird das Schließen des Absperrschiebers notwendig und eine Mainova-eigene HAE ist vorhanden, so darf der Anschlussnehmer/Kunde die HAE schließen.

5. Messeinrichtungen – Wasserzähleranlagen -

- 5.1 Der Trinkwasserverbrauch des Kunden wird grundsätzlich durch einen Wasserzähler erfasst.
- 5.2 Wasserzähleranlage
 - 5.2.1 Die Wasserzähleranlage besteht aus dem Wasserzähler, mindestens je einer Absperrarmatur vor und hinter dem Wasserzähler und einem Rückflussverhinderer mit Prüfeinrichtung (z. B. KFR-Ventil).
Die Wasserzähleranlage steht, mit Ausnahme des Wasserzählers, im Eigentum des Kunden.
 - 5.2.2 Das Vertragsinstallationsunternehmen ist für die Errichtung der Wasserzähleranlage gemäß den geltenden technischen Regeln verantwortlich.

Die Zählersetzung erfolgt durch Mainova. Hierzu ist das Formular zur Meldung zur Versorgung mit Wasser und Inbetriebsetzung/Zählersetzung in der gültigen Version zu verwenden.

Eine Abnahme der Kundenanlage durch Mainova erfolgt nicht.

- 5.2.3 Für die Unterbringung der Wasserzähleranlage ist ein Zähler- bzw. Hausanschlussraum, möglichst auf kurzem Wege zur Versorgungsleitung gelegen, zur Verfügung zu stellen.

Die Wasserzähleranlage soll im gleichen Raum installiert werden, in den die Einführung der Anschlussleitung erfolgt (siehe DIN 1988-200). Zwischen Hauptabsperr einrichtung und Wasserzähleranlage ist der Abstand möglichst gering zu halten und die Leitung sichtbar zu verlegen.

Der Hausanschlussraum ist gemäß DIN 18012 „Anschlusseinrichtungen für Gebäude - Allgemeine Planungsgrundlagen“ auszuführen. Die Wasserzähleranlage muss leicht zugänglich sein.

Bei mehreren Kellergeschossen ist der Hausanschluss (d. h. die HAE und möglichst auch die Wasserzähleranlage) im obersten Kellergeschoss an der der Versorgungsleitung zugewandten Gebäudefront einzurichten.

- 5.2.4 Der Aufstellungsort der Wasserzähleranlage (Hausanschlussraum, Wasserzählerschacht) ist ausreichend zu belüften (Frostsicherheit beachten). Er muss den hygienischen Anforderungen entsprechen.

- 5.2.5 Der Hauptpotentialausgleich ist entsprechend VDE 0100 herzustellen (Erdung). Der Anschlussnehmer/Kunde hat einen anerkannten und zugelassenen Elektro-Installateur mit dessen Errichtung zu beauftragen.

- 5.2.6 Bei Großwasserzähleranlagen ($\geq Q_n 15$) ist die Anlage zusätzlich mit einem Sandfang und mit weiteren Prüf-, Pass- und Ausbaustücken auszurüsten. Vor dem Großwasserzähler muss sich eine gerade Vorlaufstrecke in der jeweiligen, von Mainova vorgeschriebenen Nennweite und Länge befinden.

- 5.2.7 Die Rückflussverhinderung ist nach der Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler (in Fließrichtung des Wassers) einzubauen. Die Funktionstüchtigkeit des Rückflussverhinderers ist vom Anschlussnehmer/Kunden durch Kontrollen sicherzustellen (siehe DIN 1988-100).

- 5.2.8 Zusatzgeräte (z. B. Druckminderer, Filter etc.) sind entsprechend den jeweils gültigen technischen Bestimmungen (DIN- und DVGW-Arbeitsblättern) nach der Absperrarmatur hinter der Wasserzähleranlage (in Fließrichtung des Wassers) und der Rückflussverhinderung einzubauen. Sie dürfen keine Auswirkungen auf das öffentliche Versorgungsnetz haben.

- 5.2.9 Aus hygienischen Gründen ist bei Feuerlösch- und Brandschutzanlagen im Anschluss an Trinkwasserleitungsanlagen auf ausreichenden Durchfluss zu achten (siehe DIN 1988-600).

- 5.2.10 Geplante Änderungen an bestehenden Wasserzähleranlagen sind Mainova vorab anzuzeigen und dürfen nur durch ein Vertragsinstallationsunternehmen in Übereinstimmung mit dem technischen Regelwerk durchgeführt werden.

- 5.3 Wasserzählerschacht

- 5.3.1 Örtliche Lage und technische Einzelheiten bezüglich der Errichtung des Wasserzählerschachtes sind mit Mainova abzustimmen. Die Größe des Schachtes wird von Mainova, seine Ausführungsart (Form und Material) vom Kunden im Einvernehmen mit Mainova festgelegt.

- 5.3.2 Mainova kann verlangen, dass der Anschlussnehmer/Kunde auf seine Kosten einen geeigneten Wasserzählerschacht errichten lässt, wenn die Versorgung des Gebäudes mit einer Anschlussleitung Wasser erfolgt, die unverhältnismäßig lang ist.

Eine Anschlussleitung gilt als "unverhältnismäßig lang" im Sinne des § 11 Abs. 1 Ziffer 2 AVBWasserV, wenn sie auf Privatgrundstücken des Anschlussnehmers/Kunden oder Dritter eine Länge von 20 m überschreitet. Werden mit der Anschlussleitung private Grundstücke in Anspruch genommen, die nicht Gegenstand des Anschlussvertrages sind, so ist die Grundstücksgrenze im Sinne des § 11 Abs. 1, AVBWasserV die Grenze des an die öffentliche Fläche angrenzenden privaten Grundstücks; § 8 Abs. 5 AVBWasserV gilt entsprechend.

- 5.3.3 Kleingärten werden grundsätzlich über einen Wasserzählerschacht auf dem an die öffentliche Fläche angrenzenden Grundstück – unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Fläche – versorgt.

- 5.3.4 Der Schacht ist vom Anschlussnehmer/Kunden wasserdicht zu erstellen. Der wechselnde Stand des Grundwassers ist zu berücksichtigen.

- 5.3.5 Der Wasserzählerschacht muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, insbesondere dem DVGW-Arbeitsblatt W 358 "Leitungsschächte und Auslaufbauwerke", den DIN-Normen, den Unfallverhütungsvorschriften sowie den Vorgaben der Mainova. Eine gefahrlose Begehung des Schachtes muss über eine Sicherheitsleiter (siehe DIN 14396, "Ortsfeste Steigleitern für Schächte") oder über eine Treppe (ab DN 100 nach DIN 1988-200) möglich sein.

- 5.3.6 Der Wasserzählerschacht ist Eigentum des Anschlussnehmers/Kunden und von diesem ständig in einem guten baulichen Zustand zu halten. Die Schachtluft darf keine explosiven oder gesundheitsgefährdenden Gase enthalten. Bei einer Feststellung solcher Gase ist vom Anschlussnehmer sofort Abhilfe zu schaffen.

6. Plombenverschlüsse / Sicherungsschellen

- 6.1 Plomben/Sicherungsschellen werden bei der Erstinstallation, bei Erneuerung der Anschlussleitung sowie beim Austausch (z. B. Zählerturnuswechsel, defekter Zähler) von Mainova oder Dienstleistern der Mainova gesetzt. Bei Versetzung des Zählers auf Veranlassung des Anschlussnehmers/Kunden ist die Verplombung bzw. Montage der Sicherungsschelle kostenpflichtig.

- 6.2 Mainova sichert die entsprechenden Bauteile gegen unbefugten Eingriff mittels Plomben/Sicherungsschellen. Diese Plomben/Sicherungsschellen dürfen nur von einem bei Mainova eingetragenen Installationsunternehmen und nur mit Zustimmung der Mainova geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben/Sicherungsschellen sofort entfernt werden, in diesem Falle ist Mainova **unverzüglich** und unter Angabe des Grundes zu verständigen. Wird vom Kunden oder vom Installateur festgestellt, dass Plomben/Sicherungsschellen fehlen oder beschädigt sind, so ist das Mainova unverzüglich mitzuteilen.

Das unbefugte Entfernen oder Beschädigen der Plomben/Sicherungsschellen kann strafrechtlich verfolgt werden.

- 6.3 Haupt- und Sicherungsstempel (eichamtliche Stempelmarken und/oder eichamtliche Plomben) der Messgeräte dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden. Wird vom Kunden oder vom Installateur festgestellt, dass Stempelmarken bzw. Plomben fehlen oder beschädigt sind, so ist das Mainova unverzüglich mitzuteilen. Das unbefugte Entfernen oder Beschädigen der Stempelmarken/Plomben kann strafrechtlich verfolgt werden.

7. Kundenanlage

- 7.1 Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, ein Vertragsinstallationsunternehmen der Mainova mit der Auslegung und der Errichtung bzw. Erweiterung der Hausinstallation zu beauftragen. Dieses trägt die Verantwortung für die Umsetzung entsprechend dem Technischen Regelwerk (DVGW, DIN) und die Beachtung der Trinkwasserverordnung.
- 7.2 Dem Anschlussnehmer/Kunden obliegt es, seinen Trinkwasserverbrauch zu überwachen, um eventuell auftretende Leckverluste rechtzeitig erkennen und beheben bzw. Mainova anzeigen zu können.
- 7.3 Zum Schutz des Trinkwassers vor Verkeimung durch Stagnation ist der Anschlussnehmer verpflichtet, auch bei wenig oder unregelmäßig genutzten Leitungen für einen regelmäßigen und ausreichenden Durchfluss zu sorgen. Sofern dies durch eine normale Nutzung nicht sichergestellt werden kann, sind geeignete organisatorische oder technische Maßnahmen (z.B. zeitgesteuerte automatische Spülvorrichtungen) zu treffen, um den nötigen Wasseraustausch dennoch herbeizuführen.
- 7.4 Kundeneigene Wasserversorgungsanlagen, z. B. Regenwassernutzungsanlagen oder private Brunnen, dürfen nicht mit dem Trinkwasserversorgungsnetz verbunden werden.
Die Leitungen einer kundeneigenen Wasserversorgung sind dauerhaft durch eine grün-schwarz-grüne Markierung besonders kenntlich zu machen und die Markierung ist dauernd in diesem Zustand zu halten.
Brauchwasserinstallationen dürfen ebenfalls nicht mit dem Trinkwasserversorgungsnetz verbunden werden und sind entsprechend zu kennzeichnen.
Die Entnahmestellen sind möglichst als Steckschlüssel-Auslaufventile auszubilden und mittels Hinweisschild „kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen.
- 7.5 Vor Einbau von Kühl-, Klima- und Zierbrunnenanlagen mit Anschluss an das Trinkwasser-Verteilungsnetz ist mit Mainova Rücksprache zu nehmen.
- 7.6 Die Bildung von Schwitzwasser ist bauseits zu vermeiden.
- 7.7 Bleirohre dürfen bei Erstellung und Erneuerung von Kundenanlagen im Versorgungsgebiet der Mainova nicht verwendet werden.
- 7.8 Wasserstrahlpumpen ohne Rückflusssicherung dürfen nicht an die Hausinstallation angeschlossen werden.
- 7.9 Druckerhöhungsanlagen
- 7.9.1 Der Einbau und Betrieb von Druckerhöhungsanlagen (DEA) darf keine nachteilige Auswirkung auf das öffentliche Versorgungsnetz haben.
- 7.9.2 Bei Planung und Bau von Druckerhöhungsanlagen sind die Regeln der Technik zu beachten, speziell die DIN 1988-200, „Technische Regel für Trinkwasser-

Installationen, Druckerhöhung und Druckminderung“.

8. Inbetriebsetzung

- 8.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt gemäß § 13, Abs. 1 und 2 der AVBWasserV durch das Vertragsinstallationsunternehmen, wenn der Anschlussnehmer/Kunde seine Verpflichtungen gegenüber der Mainova erfüllt hat.
- 8.2 Die Zählerersetzung erfolgt nur nach dem zuvor eingereichten Formular zur Meldung zur Versorgung mit Wasser und Inbetriebsetzung/Zählerersetzung in Anwesenheit des verantwortlichen Fachmannes oder dessen Vertreters des meldenden Installationsunternehmens.

9. Anforderungen an Großkunden und Rechenzentrumsbetreiber

- 9.1 Mainova hat sich dem Schutz der Ressource Wasser und dem verantwortungsvollen Umgang mit diesem Gut besonders verpflichtet. Das Wasser für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung ist unter ökologischen und umweltschonenden Gesichtspunkten in höchstem Maße schutzwürdig und somit bevorzugt zu behandeln. Für die Belieferung von Großkunden und Rechenzentrumsbetreibern (nachfolgend „Kunde“ genannt) mit Trinkwasser, deren Leistungsbedarf 50 m³/h übersteigt - insbesondere bei der Verwendung des Trinkwassers zu Kühlzwecken von Kälte-, Kühlungs- und Klimaanlage von Industrieanlagen und Rechenzentren - gelten daher folgende zusätzliche Anforderungen.
- 9.2 Allgemeine Hinweise und Grundsätze
- 9.2.1 Mainova liefert grundsätzlich Wasser nach den Regelungen der AVBWasserV. Hierbei ist eine Beschränkung des Verwendungszweckes nach § 22 AVBWasserV möglich, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist
Damit ist Mainova berechtigt, zusätzliche technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist, und diese den Anforderungen der anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.
Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann in diesem Zusammenhang von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden.
Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde. Dies kann der Fall sein, wenn die Höhe der Abnahme den ortsüblichen Verbrauch deutlich übersteigt und damit die vorhandenen Verteilsysteme signifikant beeinflusst und die Endkundenversorgung stark beeinträchtigt.
- 9.2.2 Eine unbeschränkte Verpflichtung für Mainova zur Lieferung von Trinkwasser für Kälte-, Kühlungs- und Klimaanlage von Industrieanlagen und Rechenzentren besteht nicht. Mainova kann nach aktueller Lage und unter Berücksichtigung der versorgungstechnischen Belange die Liefermengen auf ein von ihr bestimmtes Maß beschränken.
- 9.2.3 Eine Begrenzung der Wasserliefermengen erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Eine Begrenzung erfolgt im Störfall in erster Linie bei Trinkwasser für Kälte-, Kühlungs- und Klimaanlage von Industrieanlagen und Rechenzentren.
 - Eine Begrenzung kann je nach Erfordernis der öffentlichen Wasserversorgung in unbeschränktem Umfang erfolgen.
 - Eine Begrenzung erfolgt diskriminierungsfrei.
- 9.2.4 Zur Reduzierung des Trinkwasserverbrauchs für Kühlzwecke ist der Kunde grundsätzlich verpflichtet, zunächst alternative Wasserquellen zu bevorzugen, z. B. Brauchwasser aus Flüssen, Brunnen und Regenwasser. Das Ergebnis einer entsprechenden Prüfung ist Mainova bei der Antragstellung vorzulegen.
- 9.2.5 Weiterhin ist generell eine Mehrfachverwendung von Trinkwasser für Kühlzwecke seitens des Kunden anzustreben.
- 9.2.6 Der Kunde ist bei einer Wasserverwendung zu einem sparsamen und verbrauchschonenden Umgang verpflichtet.
- 9.2.7 Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, in Spitzenverbrauchszeiten die veröffentlichten Anordnungen oder direkte Aufforderungen der Mainova zur Wassereinsparung zu beachten.
- 9.3 Besondere Anforderungen
- 9.3.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Errichtung und Bewirtschaftung eines Vorratsbehälters zur teilweisen Eigenversorgung in einer Größe von mindestens der Hälfte des maximalen Tagesbezuges. Ziel ist eine Vergleichmäßigung des Wasserbezugs im Tagesverlauf. Die konkrete Behältergröße ist in Abstimmung mit dem Netzbetreiber bzw. dessen Beauftragten festzulegen.
- 9.3.2 Zusätzlich zu den Anforderungen an die Wasserzählanlage gemäß Pos. 5.2 gelten für die Lieferung von Trinkwasser an den Kunden folgende Anforderungen:
- Für die Steuerung des Behälterzuflusses ist eine Füllstandsmessung des Vorratsbehälters einzubauen. Diese Füllstandsmessung (Messsignal) ist zur Datenübertragung an der Übergabestelle für den Netzbetreiber vorzuhalten und durch den Kunden sicherzustellen.
 - Eine in Spitzenverbrauchszeiten gegebenenfalls erforderliche Reduzierung des Wasserzuflusses erfolgt über eine Regelarmatur (sogenanntes Ringkolbenventil oder Ähnliches) mit elektrischem Stellantrieb, mittels Fernzugriff durch Mainova oder einen von Mainova beauftragten Dritten.
 - Der Kunde erteilt mit der Montage seine Zustimmung, dass die Daten des magnetisch-induktiven Durchflussmessgerätes, des Stellantriebs und des Füllstands an die Mainova oder das von Mainova mit den Lastmanagementaufgaben betraute Unternehmen (z. B. Leitzentrale der Hessenwasser GmbH & Co. KG) online weitergegeben/übertragen werden. Des Weiteren gibt der Kunde seine Zustimmung zur Überwachung und im Bedarfsfall zur Reduzierung der Zulaufmengen.
 - Weiterhin müssen ein freigeschalteter, digitaler Netzwerk- oder Telefonanschluss – nach Abstimmung – sowie ein 230-V-Anschluss bauseits unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
 - Die erforderlichen Geräte sind nach Abstimmung mit Mainova auf Kosten des Kunden durch den Installateur des Kunden zu beschaffen und zu installieren.
 - Für die Umsetzung ist eine enge Abstimmung mit dem Netzbetreiber bzw. dessen Beauftragten notwendig.
- 9.3.3 Entnimmt der Kunde mehr als die vertraglich vereinbarte Maximal-Leistung (Trinkwassermenge in m³/h), ist Mainova berechtigt, eine aktive Mengengrenzung und Steuerung des Zulaufs zum Vorratsbehälter durchzuführen (siehe Pos. 9.2.3 und Pos. 9.3.2).